

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://rg.rg.mpg.de/Rg20>

Rg **20** 2012 422–425

Isabella Löhr

Die Ökonomie des Urheberrechts

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Isabella Löhr

Die Ökonomie des Urheberrechts*

Mit dieser zweibändigen Monographie zu »Geschichte und Wesen des Urheberrechts«, mit dessen erstem Teil der Autor an der Universität München promoviert wurde, legt Eckhard Höffner einen mit dem modernen Buchdruck im 16. Jahrhundert einsetzenden, empirisch gesättigten Vergleich der Entwicklung von Autorenschutzrechten in Deutschland, England und Frankreich bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts vor. Das Ziel des historischen Vergleichs sieht Höffner in den unterschiedlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in den Vergleichsländern, die die Herausbildung einer modernen Gesetzgebung zum geistigen Eigentum bzw. zum Urheberrecht im Besonderen prägten, und mit deren Rekonstruktion er der Frage nachgehen will, inwieweit die relative Marktmacht der Verleger, Konkurrenzbeziehungen untereinander, ihr Verhältnis zum Staat und die soziale und politische Stellung der Autoren sich in den jeweiligen Gesetzeswerken historisch-konkret niederschlugen. Dabei ist, das sei vorweggenommen, der Vergleich nicht ausgewogen, weil die Herausbildung der Rechtsfigur des *copyright* und des *droit d'auteur* primär als Vergleichsfolie zur Schärfung des deutschen Falls herangezogen werden. Dies hat zur Folge, dass Höffner nur an wenigen Stellen die grenzüberschreitenden Beziehungen zwischen den Vergleichseinheiten berücksichtigt – eine Ausnahme ist hier der Einfluss der französischen Rechtstradition auf die Diskussionen um die und die Herausbildung der Theorie vom geistigen Eigentum in Deutschland seit dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Dies ist insofern bedauerlich, als auf diese Weise und in Übereinstimmung mit der bisherigen Forschung die Untersuchungseinheiten statisch geraten, die prägende Rolle bi- und multilateraler Verträge zum überregionalen Schutz von Autoren und Verlegern sowie die Bedeutung von Ex- und Importen von Büchern im europäischen

Maßstab nicht reflektiert wird – besonders dieser letzte Aspekt wäre für die ökonomische Analyse der Wirksamkeit von Urheberrechten im zweiten Teilband relevant gewesen.

Höffner kombiniert eine Begriffs- und Theoriegeschichte des geistigen Eigentums mit einer wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchung der dahinterstehenden Buch- und Medienmärkte einschließlich der Herausbildung moderner Auffassungen von individueller Autorschaft und der Werkherrschaft des kreativen Individuums über seinen Text. Der erste Teilband setzt dieses Vorhaben in einer Mischung aus chronologischer und systematischer Analyse um. Der Autor beginnt mit der Erfindung des Buchdrucks und arbeitet sich über die Konsequenzen der neuen Vervielfältigungstechniken mit Blick auf die Wandlung von Buchinhalten, die Praxis des Nachdrucks, die Verknüpfung von Druckprivilegien mit Zensurmaßnahmen über die Herausbildung von buchhändlerischen Organisationsformen bis zur Entstehung der Rechtsfigur des geistigen Eigentums in Deutschland in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor. In dieser äußerst kenntnisreichen, manchmal zu intensiv in die Erörterungen des historischen Kontextes abschweifenden Darstellung – so zum Beispiel im Abschnitt zum Zunftwesen – lässt Höffner die Geschichte von Verleger- und Autorenschutz Revue passieren, wobei seine Aufmerksamkeit auf dem schwierigen Verhältnis zwischen dem Recht des Verlegers und dem Recht des Autors liegt, dessen verschiedene Stadien er vom Druckprivileg bis zur Unterordnung des Verlagsrechts als vom Urheberrecht am Ende des 19. Jahrhunderts abgeleiteter Kategorie verfolgt. Anschaulich und eloquent – sieht man einmal von der Verwendung von Zeitformen ab – analysiert Höffner diese Geschichte, indem er die von anderen Autoren während der letzten Jahrzehnte in Einzel- oder Teilstudien bereits vorgelegten Ergebnisse zusam-

* ECKHARD HÖFFNER, Geschichte und Wesen des Urheberrechts, 2 Bde, München: Verlag Europäische Wirtschaft 2010, je 434 S., ISBN 978-3-930983-16-2; 978-3-930983-17-9

menführt und diskutiert. Diese Leistung ist dem Buch im höchsten Maße positiv anzurechnen, weil es die bis dahin leider vielfach zerstreuten Forschungsergebnisse bündelt, sie in medien-, sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Kontexte einordnet und das auf eine Art und Weise, die besonders Lehrende schätzen werden, die die Geschichte des geistigen Eigentums außerhalb rechtsgeschichtlicher oder rechtswissenschaftlicher Institute vermitteln.

Allerdings bringt die Lektüre auch einige verwirrende Leseindrücke mit sich, die möglicherweise dem Umstand geschuldet sind, dass Höffner sich überwiegend mit den bekannten Aspekten der Geschichte des Urheberrechts auseinandersetzt. Dies springt besonders in der Einleitung des ersten Teilbandes ins Auge, bei der man vergeblich nach einer überzeugenden Schilderung der Forschungslücke sucht, während der Autor sich große Mühe gibt, die bisherige Forschung als von dogmatischen Denkfiguren und anachronistischen Argumentationen geleitet darzustellen – was insofern erstaunlich ist, als eben diese Forschungen wesentlich die Materialgrundlage für die auf die Einleitung folgenden knapp 800 Seiten der Monographie bilden. Davon ausgenommen sind die reichsstädtischen Druckerordnungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert sowie umfangreiche, vom Autor erstellte Tabellen und Statistiken über die Entwicklung von Autorenhonoraren, Buchpreisen und Produktionskosten der Verlage, mit denen er vor allem im zweiten Teilband arbeitet, der eine ökonomische Analyse der Wirkungen des Urheberrechts unternimmt. In seinem zentralen Anliegen, die vielfach bekannten rechtstheoretisch und -dogmatisch inspirierten Geschichten des Urheberrechts durch eine wirtschaftsgeschichtliche Analyse zu ergänzen, die den Blick auf den »Verteilungskampf um die ökonomischen Chancen« lenkt (Teilbd. 2, 41), betont Höffner besonders im ersten Teilband, dass sich im Zeitalter des Privilegienwesens keine ausschließlichen Rechte für Autoren oder Verleger durchsetzten, weil diese wirtschaftspolitisch wenig sinnvoll waren. Als sich Ausschließlichkeitsrechte in Form von Urheberrechten im 19. Jahrhundert durchzusetzen begannen, waren die Triebkräfte dieser Entwicklung die Verleger, die in der Sonderstellung der Autoren ein Mittel für die Ausweitung ihrer eigenen gewerblichen Nutzrechte sahen. Dieser These, die sich einer sozialgeschichtlichen Verschiebung des Blicks von den Rechtsinhalten auf die Akteure und ihre Interessen verdankt, ist

weitestgehend zuzustimmen, wengleich sie den mit der Urheberrechtsgeschichte vertrauten Leser nicht vom Stuhl reißt, ist sie doch gerade in der jüngeren Forschung zur Geschichte des englischen *copyright* weitgehend etabliert. Allerdings verwundert es, warum der Autor aus diesen Überlegungen den Umkehrschluss zieht, dass die Institution des geistigen Eigentums keine Erfindung des späten 18. und 19. Jahrhunderts, sondern ein spätmittelalterliches Relikt der Wirtschaftspolitik sei, das vor allem wirtschaftspolitische Steuerungsfunktionen erfüllte: »Wenn sich die Alleinbefugnis von der Methode der Erteilung löst und der Staat nicht mehr ordnend in die Verteilung der Befugnisse eingreift, sondern nur die Existenz des Ausschließlichkeitsrechts garantiert, indem er rechtliche Mittel gegen eine Beeinträchtigung zur Verfügung stellt, bleibt der Kern übrig, eine Ausprägung des geistigen Eigentums« (Teilbd. 1, 245). Hier stellt sich die Frage, warum so viel Mühe auf die Dekonstruktion und Begrenzung der Rechtsfigur des geistigen Eigentums verwendet wird, wenn diese gleichzeitig in ihrer theorie-, begriffs- und normengeschichtlichen Spezifik entgrenzt, in eine wirtschaftsgeschichtliche Analyse-kategorie transformiert und dann in die Frühe Neuzeit projiziert wird.

Wie bereits erwähnt, beschäftigt der zweite Teilband sich mit den ökonomischen Grundlagen des geistigen Eigentums. Hier stellt der Autor die gängigen Annahmen auf den Prüfstand, dass das Urheberrecht wirtschaftlich sinnvoll sei, weil erst der Anreiz für das exklusive Verwertungsrecht Autoren überhaupt zum Schreiben motiviere. Dagegen stellt Höffner liberale Wirtschaftsmodelle, die geistiges Eigentumsrechte als Monopolrechte klassifizieren und entsprechend deren Abträglichkeit für die Entwicklung eines freien und pluralen Marktes für Druckwerke in Zweifel ziehen. Dieser Teilband basiert auf volkswirtschaftlichen Theoriemodellen, die nach einer umfangreichen Einführung auf das geistige Eigentum »angewandt« werden. Die Analyse beruht auf Daten über die Entwicklung von Buchpreisen, die Anzahl von Neuerscheinungen, Auflagenhöhen und die Entwicklung von Autorenhonoraren, die Höffner zeitlich mit der Durchsetzung von Urheberrechten in Beziehung setzt. Das Ergebnis zeigt einen Rückgang der Zahl von Neuerscheinungen und der Höhe von Autorenhonoraren mit der reichsweiten Einführung von Schutzstandards nach 1837. Zur Konsolidierung dieser Beobach-

tung vergleicht Höffner seine Ergebnisse für den Deutschen Bund mit der Entwicklung des englischen Buchmarktes, wobei er hier zu der Feststellung kommt, dass der dortige Buchmarkt seit der Einführung des ersten landesweiten Autorenschutzes, des *Statute of Anne* 1710, einer regressiven Entwicklung unterlegen und »im Vergleich zu Deutschland über den gesamten Zeitraum hinweg unterentwickelt und rückständig« gewesen sei (Teilbd. 2, 385).

Die Kritik an dem von Befürwortern behaupteten volkswirtschaftlichen Nutzen des Urheberrechts ist derzeit in aller Munde und mit Blick auf die dringend notwendigen Reformen des Urheberrechts ohne Zweifel eines der Kernprobleme, das es anzugehen gilt. Deswegen ist die Studie von Höffner wichtig, weil sie der Diskussion an dieser Stelle neue und kritische Impulse verleiht – das spiegelt sich nicht zuletzt in der freudigen Aufnahme der Thesen des zweiten Teilbandes in den Medien. Allerdings ist die These, wie Höffner sie präsentiert, in vielerlei Hinsicht problematisch. Erstens vermisst man bei seiner zentralen Verlaufskurve über die Entwicklung von Novitäten in Deutschland und Großbritannien Erklärungen zur Quellengrundlage. Zweitens projiziert Höffner Kategorien aus der Gegenwart in das späte 18. und frühe 19. Jahrhundert. Es ist zum Beispiel problematisch, für die Zeit vor 1845 von einem lebendigen Markt für wissenschaftliche Literatur zu sprechen, obwohl ein professioneller Wissenschaftsbetrieb zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht existierte. An dieser Stelle zeigen sich auch die Probleme, die mit der Reduktion komplexer sozial- und mediengeschichtlicher Sachverhalte auf wirtschaftliche Faktoren einhergehen: Höffner beklagt die fehlende Innovation im englischen Wissenschaftssystem im 19. Jahrhundert und führt dies direkt auf die Wirkung des 1814 novellierten englischen copyright zurück. Ein Blick in die Literatur zur Wissenschafts- und Universitätsgeschichte hätte hier weitergeholfen, denn das besondere Merkmal der britischen Universitäten in diesem Zeitraum war gerade das Fehlen einer auf Forschung, wissenschaftliche Innovation und Publikation ausgerichteten Universität, in der nicht die Wissensvermehrung, sondern die Einübung von Soziabilität im Vordergrund stand, was ab den 1870er Jahren verstärkt zu Reformdiskussionen und letztlich der teilweisen Übernahme des Modells der deutschen Forschungsuniversität führte. Hier zeigen sich die Fallstricke einer den

historischen Kontext abstrahierenden wirtschaftlichen Analyse, die komplexe soziale Konstellationen auf die angeblich vernünftige Rationalität des freien Marktes zurückführen will und dabei erstens ihren Gegenstand zu wenig historisch kontextualisiert und zweitens den komplexen kulturgeschichtlichen Überbau ignoriert, der gerade im Bereich der Medien, Wissenschafts- und Literaturgeschichte eine maßgebliche Rolle spielt. Das gleiche gilt für die oben erwähnte Verlaufskurve, die einen Einbruch der Novitäten laut Messkatalog in der zweiten Hälfte der 1840er Jahre verzeichnet: Hier findet man keine Überlegungen, welchen Einfluss die Revolution und die massiv intensivierte Zensur in diesem Zeitraum gespielt haben könnte – und die Koinzidenz zwischen dem Einbruch dieser Verlaufskurve und der 1848er Revolution kann nicht übersehen werden. Selbst wenn es hier keinen Zusammenhang geben sollte, diese Problematik hätte diskutiert werden müssen.

Am Ende der Lektüre bleibt ein gespaltener Eindruck zurück: Einerseits tappt Höffner in diesem zweiten Teilband in die Falle, die er der bisherigen Forschung im ersten Teilband vorwirft, nämlich Modelle in die Vergangenheit zu projizieren und zu wenig auf die historischen Besonderheiten Rücksicht zu nehmen. Das unterläuft ihm erstens, sobald er von einem wissenschaftlichen und literarischen Markt für Neuerscheinungen ausgeht, dessen Verständnis an modernen Medienmärkten geschult zu sein scheint. Zweitens bleibt die ausschließliche Erklärung dieser Medienmärkte nur mit ökonomischen Modellen eindimensional. Es ist kein Zufall, dass Vertreter der neuen Kulturgeschichte wie Natalie Zemon Davies oder Roger Chartier diese Disziplin anhand der Geschichte des Lesens, der Bücher und der Literalität entwickelt haben. Diese Forschungsansätze, die die Geschichtswissenschaft seit den 1990er Jahren grundsätzlich herausgefordert haben, zu ignorieren, ist dem ökonomischen Erklärungsansatz zwar förderlich, verschließt sich aber einer komplexen Analyse, die der Gegenstand erfordert. Auf der anderen Seite ist die These von Höffner, dass das geistige Eigentum ein Monopolrecht ist und als solches durchaus negative Effekte auf die Verbreitung von Kunst, Literatur und Wissen haben kann, gerade mit Blick auf gegenwärtige Diskussionen wichtig und sollte Gehör finden – so will der Autor sein Buch auch verstanden wissen, wie die abschließenden Empfehlungen zur Gestal-

tung von Urheberrechten zeigen. Allerdings hätte man sich diese These als Leser gerne in einem auf die wesentlichen Argumente konzentriertem, deutlich gekürzten Buch gewünscht, das Teilergebnisse nicht durch drastisch überzeichnende

Formulierungen verzerrt und das relevante Forschungsergebnisse aus Nachbardisziplinen aufgenommen hätte.



Jan Schröder

Rechtsphilosophie?*

Es ist nicht ganz leicht zu sagen, wovon die vorliegende »History of the Philosophy of Law in the Civil Law World, 1600–1900« überhaupt handelt. Die acht »Kapitel« des Bandes bestehen aus Beiträgen in englischer Sprache von *Merio Scattola* über die Rechtswissenschaft des Heiligen römischen Reiches im 17. und 18. Jahrhundert, von *Jean-Louis Halpérin* über französische Rechtswissenschaft in derselben Zeit, von *Maximiliano Hernández Marcos* über begriffliche Aspekte der juristischen Aufklärung in Europa, von *Damiano Canale* über die vielen Gesichter der Rechtskodifikation im modernen Kontinentaleuropa, von *Paolo Becchi* über deutsche Rechtswissenschaft im frühen 19. Jahrhundert (Krise des Naturrechts, Historismus und Begriffsjurisprudenz), von *Luca Mannori / Bernardo Sordi* über Verwaltungsrechtswissenschaft), von *Maurizio Fioravanti* über Konstitutionalismus und von *Hasso Hofmann* über die Entwicklung des deutschen Rechtsdenkens von Jhering bis Radbruch. Die Themen reichen also, jedenfalls nach dem deutschen Sprachgebrauch, weit über die Rechtsphilosophie hinaus in die Geschichte der Rechtstheorie, der Rechtswissenschaft, einzelner Rechtsgebiete und des Rechts überhaupt hinein.

Dass ein Band von wenig mehr als 400 Seiten nicht alle diese Gegenstände erschöpfen kann, springt in die Augen. Was nun aber dem Werk

seinen inneren Zusammenhalt geben soll, ist nicht zu erkennen. Der Reihenherausgeber Enrico Pattaro meint, es gebe drei Arten von Rechtsphilosophie, die der Philosophen, der Juristen und der Rechtsphilosophen, von denen der Band die letzten beiden erfasse (S. XV). Mit dieser ad hoc erfundenen Terminologie lässt sich nichts anfangen und sie rechtfertigt nicht den inkohärenten Inhalt des Buches. Die Bandherausgeber dagegen versprechen in ihrem Vorwort eine »history of the basic legal concepts« (S. XX). Aber der einzige Beitrag, der etwas Derartiges enthält, ist der von Hernández Marcos geschriebene Abschnitt, in dem jedoch selbst der Gesetzesbegriff (»law«? oder »Recht«?) nur für die Aufklärungszeit dargestellt ist und schon der des Gewohnheitsrechts fehlt. Der Leser muss sich damit abfinden, dass er eine Reihe heterogener Beiträge zur neuzeitlichen kontinentaleuropäischen Rechtsgeschichte vor sich hat, die sich kaum aufeinander beziehen, ganz unterschiedliche Anknüpfungspunkte (Orte, Zeiten, Rechtsgebiete, Phänomene der Rechtsgeschichte wie Kodifikationen oder Verfassungen) haben und die in ihrer Summe weder die Sache noch die einzelnen Rechtsordnungen (Nord- und Osteuropa fehlen völlig, Südeuropa weitgehend und selbst Deutschland und Frankreich werden nicht durchgehend berücksichtigt) auch nur annähernd voll-

* CANALE, DAMIANO, PAOLO GROSSI, HASSO HOFMANN (eds.), *A History of the Philosophy of Law in the Civil Law World, 1600–1900 (A Treatise of Legal Philosophy and General Jurisprudence*, ed. by Enrico Pattaro, vol. 9), Dordrecht [u. a.]: Springer 2009, XXII, 409 S., ISBN 978-90-481-2963-8